

Wahlprüfstein Fischereiverband

1. FISCHEREIGESETZ NRW

Das Fischereigesetz hat sich in vielerlei Hinsicht bewährt. Nachhaltigkeit und ökologische Zusammenhänge sind bereits an vielen Stellen berücksichtigt worden und prägen das gesamte fischereiliche Regelwerk in NRW. Plant Ihre Partei eine Novellierung des Fischereirechts und wenn ja, in welchen Punkten? Werden Sie die Fischereiverbände in NRW frühzeitig an der Diskussion beteiligen?

Das Fischereirecht in Nordrhein-Westfalen hat sich bewährt. Deshalb sehen wir keine Notwendigkeit, bewährte und fachlich fundierte Regelungen neu auszurichten, nur um sie einer vermeintlichen Ökologisierung zu unterziehen. Sollten Gesetzesänderungen erforderlich werden, haben die betroffenen Verbände unsere Zusage, dass sie frühzeitig und fair an der Vorbereitung beteiligt werden. Für uns ist der Sachverstand der Angler und Fischer wertvoll und nicht verzichtbar. Ein Übergehen der Betroffenen, wie es die derzeitige rot-grüne Landesregierung bei der Ausgestaltung des Landesjagdgesetzes gemacht hat, wird es mit der CDU Nordrhein-Westfalen nicht geben.

2. ANGELVERBOTE

In Schutzgebieten werden zunehmend Angelverbote ausgewiesen. Konkrete und auf den Schutzzweck bezogene Begründungen mit Bestandsdaten zu den jeweils gefährdeten Pflanzen oder Tieren finden sich dabei nicht immer. Dagegen wird argumentiert, dass im Vorgriff auf die potentielle Entwicklung eine Ruhigstellung renaturierter Flussabschnitte erfolgen soll. Stimmen Sie mit uns darin überein, dass ein Verbot der Angelfischerei ohne konkrete und nachprüfbare Begründung in Schutzgebieten nicht akzeptabel ist?

Grundsätzlich sehen wir in der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei keine Beeinträchtigung. Im Gegenteil: Häufig achten Angler darauf, dass Gewässer frei von schädlichen Beeinflussungen bleiben. Sollte, abweichend von bisherigen Regelungen, ein Angelverbot ausgesprochen werden, ist eine konkrete und fachlich fundierte Begründung zwingend notwendig. Lediglich wenn es der Schutzzweck im Einzelfall zwingend erfordert, gilt es im Gespräch mit den regional Betroffenen einen transparenten Lösungsweg zu erarbeiten.

In neueren Landschaftsplänen wird die fischereiliche Nutzung in den allgemeinen Bestimmungen zunächst komplett verboten, um dann in den Ausnahmestimmungen teilweise wieder zugelassen zu werden. Nach unserer Rechtsauffassung und unserem Selbstverständnis ist die Ausübung der Fischerei jedoch keine Ausnahme, sondern die Regel. Fischerei ist ein eigentumsgleiches, d. h. auch entschädigungspflichtiges Recht. Sehen Sie die Fischerei ebenfalls als grundsätzliches Recht an, das nur aufgrund eines höheren Interesses im begründeten Einzelfall eingeschränkt werden kann?

Wir teilen grundsätzlich ihre Einschätzung. Die Umkehr, dass die fischereiliche Nutzung der Regelfall war und nun nur noch eine Ausnahme darstellen soll, lehnen wir ab. Wenn beispielsweise naturschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben eine fischereiliche Nutzung im Einzelfall ausschließen, sollte diese auch entsprechend ausgesprochen werden. Dort, wo das Fischen nicht explizit verboten bzw. nicht genehmigt wird, gilt die Einschätzung, dass vor Ort unter Berücksichtigung geltenden Rechts geangelt werden darf.

3. KORMORANMANAGEMENT

Untersuchungen des LANUV haben ergeben, dass der Bestand der Äsche durch den Kormoran beeinträchtigt wird. Als Konsequenz trat 2014 der sog. Äschenschutzterlass in Kraft. Aussagekräftige und abgestimmte Ergebnisse des begleitenden Monitorings werden bis zur Landtagswahl wohl nicht vorliegen. Untersuchungsergebnisse aus anderen Ländern zeigen jedoch eine starke negative Beeinflussung weiterer Fischbestände, u. a. von Lachs und Aal. Die dort überwiegend geltenden Kormoranverordnungen und die Vergrämungspraxis zeigen, dass a) neben der Äsche weitere Fischarten geschützt werden müssen, b) die Schutzkulisse auszudehnen ist und c) die Hürden bei der Antragstellung abzusenken sind. Werden Sie sich für eine praxistaugliche und unbürokratische Regelung in Anlehnung an die niedersächsische Kormoranverordnung einsetzen und vertreten, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen auf Bundesebene für ein grenzübergreifendes Kormoranmanagement unter Festlegung einer Bestandsobergrenze stark macht?

Natur- und Artenschutz hört für die CDU Nordrhein-Westfalen nicht an der Wasseroberfläche auf. Gerade in unseren Gewässern - aber nicht nur dort – ist die große Artenvielfalt auch durch den starken Zuwachs an Prädatoren bedroht. Hierzu gehören Arten wie der Waschbär, die bislang nicht bei uns heimisch waren und auch den aquatischen Lebensraum als Nahrungsquelle nutzen, aber auch die Arten, die durch Naturschutzbemühungen, wie es beim Kormoran oder dem Fischreiher der Fall ist, wieder deutlich im Bestand angewachsen sind. Bereits unter der ehemaligen schwarz-gelben Regierung hat sich positiv gezeigt, wie eine Kormoranverordnung aussehen kann. Wir wollen für eine rechtsichere Vergrämung der Kormorane sorgen. Dabei ist die niedersächsische Verordnung ein gangbarer Weg. Für den Artenschutz in unseren Gewässern waren die letzten sieben Regierungsjahre unter Rot-Grün verlorene Jahre.

Dort, wo auch innerhalb des Naturschutzes Konflikte auftauchen, müssen diese offen und ehrlich angesprochen werden. Orientiert an der Praxis und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen werden dann unter Einbindung der Betroffenen neue Lösungswege beschritten.

4. SCHNUPPERANGELN FÜR ERWACHSENE

Das nordrhein-westfälische Fischereigesetz legt einen hohen Qualitätsstandard für die Fischereiausübung fest. Es muss eine Fischerprüfung in Theorie und Praxis absolviert werden. Nur für Kinder bis 10 Jahre und jugendliche Teilnehmer eines organisierten Schnupperangelns gelten Ausnahmen. Um den Einstieg zu erleichtern, sollten analog dazu auch Erwachsene in Begleitung von Fischereischeininhabern das Angeln ausprobieren können. Sind Sie auch der Meinung, dass für Erwachsene eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, Angeln unter fachkundiger Anleitung auszuprobieren?

Wir begrüßen als CDU Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, Menschen den verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur näher zu bringen. Das Schnupperangeln ist dabei ein guter und wichtiger Beitrag. Dieses gilt für Jung und Alt. Gerade durch die Angel- und Fischereivereine ist eine fachkundige Anleitung und Begleitung durch erfahrene Angler gewährleistet. Wir wollen mehr Menschen für das Angeln begeistern.

5. WASSERKRAFT

Gerade einmal 0,4 % der Gesamtenergie wird in Nordrhein-Westfalen durch Wasserkraft erzeugt. Selbst unter den regenerativen Energien stellt hier die Wasserkraft mit 3 % den kleinsten Anteil. Dennoch gibt es einige Hundert Wasserkraftanlagen in NRW. Die überwiegende Anzahl der Anlagen hat eine Leistung von unter 1 MW und zählt damit zu den Kleinwasserkraftanlagen. Diese verursachen immense ökologische Schäden insbesondere in den Oberläufen der Fließgewässer und sind für das Verfehlen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hauptverantwortlich. Hat auch für Sie der Fischschutz an Wasserkraftanlagen höchste Priorität und wie stehen Sie zu einem Rückbau der Kleinen Wasserkraft in NRW?

Fischschutz und Wasserkraft dürfen dauerhaft kein Widerspruch bleiben. Eine Energieerzeugung, bei der im ordnungsgemäßen Betrieb und somit nicht nur im Ausnahmefall Tiere geschreddert werden, wird auf Dauer keine Akzeptanz finden. Mittlerweile gibt es nicht nur hohe Auflagen an die baulichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Wasserkraftanlage, sondern auch neue technische Innovationen, die den Betrieb einer Turbine entsprechend optimieren.

Wir verfolgen einerseits den Weg, den Fischschutz an den Wasserkraftanlagen zu verbessern und andererseits Gewässer eine vorrangige Funktion zuzuweisen und dort auch Barrieren abzubauen.